



GZ.: BMI-LR2210/0064-III/1/b/2016

Wien, am 27. September 2016

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Manuela Elsigan  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262482  
Pers. E-Mail: manuela.elsigan@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Verbindlungsdienst - Parlament und Ministerrat; Parlament Allgemein  
Stellungnahme des BMI zur Petition der Gemeinde Bruckneudorf betreffend "Ja zum Helfen - Nein zum Massenlager" 71/PET vom 17. März 2016;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf oa. Angelegenheit wird seitens der Abteilung III/9 nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund des beispiellosen Zustroms an hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Sommer 2015 hat der Nationalrat mit In-Kraft-Treten per 1. Oktober 2015 das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (BGBl. I Nr. 120/2015) beschlossen.

Dieses sogenannte „Durchgriffsrecht des Bundes“ als Instrument zur beschleunigten Errichtung neuer Quartiere war schon allein deshalb notwendig, da der Bund aufgrund mangelnder Übernahmen von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in die Grundversorgung der Bundesländer regelmäßig mit Kapazitätsengpässen konfrontiert war. Das Durchgriffsrecht des Bundes dient dabei vor allem als zielführendes Mittel zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und der raschen Bereitstellung dringend benötigter Unterbringungsplätze. Nichtsdestotrotz ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass vom Durchgriffsrecht des Bundes nur bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen Gebrach gemacht wird.

Besonders hervorzuheben ist hierbei jedenfalls die Berücksichtigung der vorgegebenen Landes-, Bezirks- und Gemeindequoten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes wird vom Durchgriffsrecht grundsätzlich nur in jenen Gemeinden Gebrauch gemacht, welche die Gemeindequote in der Höhe von 1,5 % der Wohnbevölkerung nicht erfüllen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Z 4 erster Satz leg. cit).

Zwar wurde im gegenständlichen Fall die maßgebliche Quote seitens der Gemeinde Bruckneudorf erfüllt; aufgrund der Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 4 letzter Satz leg. cit. kann von dieser Voraussetzung jedoch abgewichen werden, sofern sich im politischen Bezirk sonst kein gleichwertiges Grundstück befindet, welches den Zielen des Durchgriffsrechts – nämlich der Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder – besser entspricht. Da sich das Kasernengelände der Benedek-Kaserne im Bezirk Neusiedl am See für diesen Zweck nach umfassender Prüfung als am besten geeignet erwiesen hat, wurde letztlich die Nutzung der gegenständlichen Liegenschaft – trotz Erfüllung des Gemeinderichtwertes – mit Bescheid vom 21.01.2016 angeordnet. Dies jedoch auf der gesetzlichen Grundlage des Art. 3 Abs. 4 letzter Satz leg. cit.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass vor Erlassung eines Durchgriffsrechtsbescheides einerseits der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde sowie andererseits die Bezirksverwaltungsbehörde – entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des Art 3 Abs. 1 leg. cit. – rechtzeitig über dieses Vorhaben informiert werden. Das Bundesministerium für Inneres ist dabei äußerst bestrebt, die betroffenen Gemeinden bei der Anwendung des Durchgriffsrechts und der Schaffung neuer Bundesbetreuungsstellen umfassend einzubeziehen und einen regen Informationsfluss herzustellen.

Hinsichtlich der Schaffung kleinerer Quartiere darf der Gemeinde Bruckneudorf zwar grundsätzlich beigepflichtet werden, dass diese im Hinblick auf die Integration der dort untergebrachten Fremden bzw. die Akzeptanz der Bevölkerung gewisse Vorteile im Vergleich zu größeren Unterbringungseinheiten bieten. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass seit 1. Mai 2004 die Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (GVV) angewendet wird, welche die Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern in der Grundversorgung regelt. Demnach leistet der Bund im Wesentlichen die Grundversorgung für Asylwerber in der ersten Phase des Asylverfahrens, dem sogenannten Zulassungsverfahren. Die Betreuungsstellen des Bundes stellen somit eine erste Anlaufstelle dar, in welcher die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden lediglich für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum untergebracht werden. Hierbei erscheint die Unterbringung in größeren Quartiereinheiten jedenfalls als zielführender, wobei keinesfalls von einer Massenunterbringung die Rede sein kann. Nach Zulassung zum Verfahren erfolgt die

Überstellung in die Grundversorgung der Länder, in welcher die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens verbleiben, wobei hier eher kleinere Einheiten für die Unterbringung herangezogen werden.

Das Durchgriffsrecht des Bundes setzt in Art. 3 Abs. 3 leg. cit. zudem selbst eine gesetzliche Schranke, welche die höchstmögliche Unterbringungszahl auf 450 hilfs- und schutzbedürftige Fremde begrenzt. Diese Maximalkapazität wird jedoch in einem Großteil der Anwendungsfälle des Durchgriffsrechts – so auch in Bruckneudorf – nicht ausgeschöpft, sondern entsprechend der im Einzelfall vorherrschenden örtlichen Gegebenheiten sowie der Eignung des jeweiligen Objekts eine geringere Kapazität festgelegt.

Es bleibt abschließend darauf hinzuweisen, dass die Sorgen und Ängste der Bevölkerung der Gemeinde Bruckneudorf ernst genommen werden, die derzeitigen Herausforderungen jedoch der Kraftanstrengungen aller Gebietskörperschaften und somit auch jener der Gemeinden bedürfen. Das Bundesministerium für Inneres bedankt sich an dieser Stelle jedenfalls für das Engagement der Gemeinde Bruckneudorf bei der Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag. Christine Schleifer-Tippl

**elektronisch gefertigt**

